Schulvertrag

Auf Grundlage des Aufnahmevertrages, der Vertragsbestandteil wird

zwischen

Montessori-Fördergemeinschaft Fichtelgebirge e.V.

Sitz und Postanschrift: Friedhofstraße 15, 95659 Arzberg

dieser wiederum vertreten durch den Vorstand: **Bettina Bär** (1. Vorsitzende)

- im Folgenden als „Schulträger“ bezeichnet -

und

der/dem/den Inhaber/in/n der Personensorge

Personensorgeberechtigte/r:

Name, Vorname: .....

Straße, PLZ, Ort: .....

Personensorgeberechtigte/r:

Name, Vorname: .....

Straße, PLZ, Ort: .....

- im Folgenden einheitlich als „Personensorgeberechtigter“ bezeichnet -

- im Folgenden werden Schulträger und Personensorgeberechtigter einzeln auch als „Vertragspartei“, gemeinsam auch als „Vertragsparteien“ bezeichnet -

über die Bildung und Erziehung des Kindes:

Name, Vorname: .....

Straße, PLZ, Ort: .....

geboren am / Religion: ...../.....

- im Folgenden einheitlich als „Schüler“ bezeichnet -

in der Schule:

Montessori-Volksschule Arzberg, Friedhofstraße 15, 95659 Arzberg

- im Folgenden als „Schule“ bezeichnet -

Vorbemerkung

Die Schule wird vom Schulträger auf der Grundlage der Pädagogik Maria Montessoris als staatlich genehmigte Ersatzschule in freier Trägerschaft gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes sowie Artikel 134 der Verfassung des Freistaates Bayern betrieben. Sie erfüllt den in Artikel 1 Absatz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen genannten Bildungs- und Erziehungsauftrag. Der Unterrichtsstoff orientiert sich an den Bayerischen Lehrplänen. Als Schule in freier Trägerschaft ist sie allerdings im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Den Vertragsparteien ist ferner bewusst, dass der schulische Erfolg maßgebend vom vertrauensvollen Zusammenwirken der Vertragsparteien zum Wohl des Schülers bei den ihnen jeweils obliegenden Aufgaben während der gesamten Schulzeit abhängt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche schulische Bildung und Erziehung des Schülers in der Schule. Die Vertragsparteien vereinbaren die Einschulung des Kindes in die private Montessori-Volksschule Arzberg, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur allgemeinen Schulpflicht, zum **01. August des jeweiligen Jahres,** d.h. dass das Schuljahr am 01.08. d.J. beginnt und am 31.07. des Folgejahres endet, auch wenn der Schulstart meist erst Mitte September ist. Zum Wohle des Schülers haben die Personenberechtigten eine umfassende und korrekte Auskunftspflicht bezüglich aller schulrelevanten Angelegenheit. Über die Einstufung in die jeweilige Jahrgangsstufe entscheidet der Lehrkörper.

2. Aufnahme und Laufzeit und Erreichbarkeit

Der Schüler wird ab ..... in die Jahrgangsstufe ..... der Schule aufgenommen *(im Folgenden auch „vereinbarte Aufnahme“ bezeichnet)*. Das hiermit begründete Schulverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit, endet jedoch automatisch mit Ende der Schulausbildung.

In der Anlage 1 zum Schulvertrag **- Erreichbarkeiten in Notfällen –** sind alle Rufnummern und Personen anzugeben, die in dringenden Fällen immer erreichbar sein sollten.

3. Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit, Schulbesuchspflicht

3.1 Die Bildung und Erziehung des Schülers erfolgt auf der Grundlage der Pädagogik Maria Montessoris. Die pädagogische Konzeption der Schule (zur Einsicht im Sekretariat), die Hausordnung der Schule (Anlagen 2 a) und die Schulordnung (Anlage 2 b) sind Gegenstand des Schulvertrages.

3.2 Der Personensorgeberechtigte akzeptiert das pädagogische Konzept der Schule, fördert die pädagogischen Ziele durch seine Zusammenarbeit mit der Schule und unterstützt die Bildung und

Unterrichtung des Schülers durch die Schule. Die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und Schule beinhaltet die Bereitschaft zum offenen Gespräch sowohl in den Elternsprechstunden als auch an den Elternabenden. Die Personensorgeberechtigten erkennen ferner die Hausordnung und Schulordnung der Schule an. Die Personensorgeberechtigten halten den Schüler zur Verwirklichung der pädagogischen Konzeption sowie zur Beachtung der Haus- und Schulordnung an.

3.3 Die Personensorgeberechtigten erklären sich zur aktiven Teilnahme am Schulleben bereit (= Elternmitarbeit, z. B. Tätigkeit in einem Arbeitskreis, bei Schulfesten, Putzaktionen usw.).

3.4 Der Schüler ist zum regelmäßigen Besuch des für ihn verbindlichen Unterrichts sowie der sonstigen für verbindlich erklärten Veranstaltungen der Schule verpflichtet. Der Personensorgeberechtigte trägt dafür Sorge, dass der Schüler seiner Schulbesuchspflicht vollständig erfüllt.

4. Probezeit

Die Zeit ab **Schulstart** des Schülers bis zum Ende des jeweiligen **Schulhalbjahres**, mindestens aber ein Zeitraum von **vier Monaten** ab diesem Zeitpunkt, ist Probezeit.

5. Aufnahmegebühr, Schulgeld, Kostenbeiträge

5.1 Der Personensorgeberechtigte hat lt. Schulgeldordnung (Anlage 3) bei **Neueintritt in die Schule** eine **einmalige** Aufnahmegebühr an den Schulträger zu zahlen, Die Aufnahmegebühr ist ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung durch den Personensorgeberechtigten fällig und wird mittels SEPA-Lastschrift vom Personensorgeberechtigten, auf Grund der unterzeichneten Einzugsermächtigung, (meist im August) abgebucht.

Die Aufnahmegebühr wird im Fall der Beendigung des Schulvertrages – gleich aus welchem Grund – **nicht zurückerstattet.**

5.2 Alle Schulkosten werden lt. Schulgeldordnung (Anlage 3), in der jeweiligen, aktuellen Fassung, erhoben, die als Gegenstand des Schulvertrages gelten.

5.3 Danach ist das laufende Schulgeld immer für das Schuljahr (01. August eines Kalenderjahres bis 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres) in zwölf Teilbeträgen monatlich **rückwirkend** zu entrichten, d.h. dass am 15. des darauffolgenden Monats die Abbuchung für den laufenden Monat erfolgt. Bitte beachten Sie dabei, dass bei einem Austritt aus der Schule die Abbuchung für den letzten Schulmonat des Kindes also erst am 15. des **nächsten** Monats stattfindet. Danach endet dann das Einzugsmandat der Personensorgeberechtigten automatisch. Zu diesem Zweck erteilt also der Personensorgeberechtigte dem Schulträger mit der Unterzeichnung dieses Schulvertrages auch die als Anlage 4 beigefügte „Einzugsermächtigung Schulgeld“ für die Einzüge mittels SEPA-Lastschriftverfahren.

5.4 Das **Fernbleiben** des Schülers vom Unterricht, gleich aus welchem Grund, ist **kein Anlass** dafür, **dass die Zahlungsverpflichtungen** für das mtl. Schulgeld **ausgesetzt werden dürfen.** Der monatliche Teilbetrag ist vollständig, insbesondere auch während der Ferienzeiten, bei krankheitsbedingtem Fernbleiben, außerplanmäßigen Umständen wie angeordnete Schulschließungen durch Schulamt oder Regierung (z.B.

wegen Corona), zu leisten, dies gilt auch für den Fall, dass der Schüler aus disziplinarischen Gründen vom Unterricht ausgeschlossen werden muss.

5.5 Neben dem Schulgeld hat der Personensorgeberechtigte Materialkosten, Büchergeld und sonstige Auslagen nach Maßgabe der Schulgeldordnung zu erstatten.

6. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Schulträgers für den Schüler besteht für die Dauer des Unterrichts und der Schulveranstaltungen auf dem Schulgrundstück bzw. an dem Ort, wo die Schulveranstaltung stattfindet, falls nicht vorher ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich **nicht** auf den Schulweg.

7. Unfallversicherungsschutz

Der Schüler ist bei Unfällen auf dem Schulweg, während des Aufenthalts in der Schule und während der Schulveranstaltungen im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Der Personensorgeberechtigte hat Unfälle in der Schule oder auf dem Schulweg unverzüglich der Schulleitung zu melden.

8. Haftung

Für etwaige Schäden oder Verletzungen, die durch das Tragen von Ohrringen, Halsketten, Le-derbändern, Kordeln, Armbändern, Schlüsselbändern usw. verursacht werden, übernimmt der Schulträger keine Haftung.

Im Übrigen haften der Schulträger, seine gesetzlichen Vertreter und seine Erfüllungsgehilfen außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt insbesondere für den Verlust mitgebrachter Sachen.

9. Erkrankung und Abwesenheit des Schülers, Umgang mit Speisen und Lebensmitteln

9.1 Erkrankt der Schüler an den in § 34 Absatz 1 Nummern 1 bis 20 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) genannten Krankheiten (z. B. Diphterie, Keuchhusten, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Krätze, Scharlach, Virushepatitis A oder E, Windpocken) oder ist er dessen verdächtig oder ist der Schüler verlaust oder ist der Schüler an infektiöser Magen-Darm-Erkrankung erkrankt oder dessen verdächtig, darf er die Schule erst wieder besuchen, wenn nach schriftlichem ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch den Schüler nicht mehr zu befürchten ist. Hierfür ist es erforderlich, dass aus einem ärztlichen Attest das Datum des Endes der Erkrankung oder der Verlausung hervorgeht.

9.2 Scheidet der Schüler die in § 34 Absatz 2 Nummern 1 bis 6 IfSG genannten Erreger (z. B. Salmonella Typhi) aus, darf er nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vom Gesundheitsamt verfügten Schutzmaßnahmen die Schule besuchen. Würde die Beachtung der vom Gesundheitsamt verfügten Schutzmaßnahmen den Betrieb der Schule erheblich beeinträchtigen, kann der Schulträger den Schüler vom Besuch der Schule ausschließen.

9.3 Ist in der Wohngemeinschaft des Schülers eine der in § 34 Absatz 3 Nummern 1 bis 16 IfSG genannten Erkrankungen (z. B. Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Virushepatitis A oder E) oder ein Verdacht auf eine solche Erkrankung aufgetreten, darf der Schüler die Schule erst dann wieder besuchen, wenn nach schriftlichem ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch den Schüler nicht zu befürchten ist.

9.4 Der Personensorgeberechtigte hat dem Schulträger das Auftreten der in Nrn. 9.1 bis 9.3 des Schulvertrages genannten Umstände **unverzüglich** und unaufgefordert mitzuteilen. Nähere Informationen enthält die Belehrung nach **§ 34 IfSG, einschl. der Überarbeitung vom März 2020,** die Gegenstand dieses Schulvertrages ist (Einsicht kann im Sekretariat bzw. über Internet genommen werden).

9.5 Auch außerhalb der in Nrn. 9.1 bis 9.3 des Schulvertrages genannten Fälle kann der Schulträger vom Personensorgeberechtigten die Beibringung einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass der Schüler erkrankt ist und ein weiterer Besuch der Schule die Gesundheit des Schülers oder anderer Schüler oder den Betrieb der Schule beeinträchtigen würde.

9.6 Der Personensorgeberechtigte hat der Schule ein Fernbleiben des Schülers vom Unterricht auch dann unverzüglich vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen, wenn das Fernbleiben auf anderen Gründen als Krankheit beruht. Im Krankheitsfall ist ab dem 4. Krankheitstag grundsätzlich ein ärztliches Attest vorzulegen.

9.7 Beim Umgang mit Speisen und Lebensmitteln, die den Schülern zum Verzehr gerecht werden, ist der Schulträger zum Schutz der Gesundheit der Schüler in der Schule verpflichtet, die Hygiene-Vorschriften der Lebensmittel-Hygiene-Verordnung einzuhalten. Diese Vorschriften gelten auch für den Personensorgeberechtigten, wenn er dem Schüler eine Brotzeit mitgibt oder für das Feiern von Geburtstagen oder Festen in der Schule Speisen und Lebensmittel mitbringt. Das Merk-blatt zur Lebensmittel-Hygiene-Verordnung ist Gegenstand des Schulvertrages (Einsicht kann im Sekretariat bzw. über Internet genommen werden).

10. Elternmitarbeit

Die konstruktive Mitarbeit der Personenberechtigten ist ebenfalls wesentlicher Bestandteil dieses Schulvertrages (siehe Anlage 5 – Memorandum Elternmitarbeit). Die Vertragsparteien erklären sich bereit, die Arbeit der Schule und des Trägervereins in einem angemessenen Rahmen zu unterstützen.

Für die Verfügungsstellung geeigneten Aufgaben und die Bescheinigung der geleisteten Eltern-stunden (lt. Anlage 6 – Liste Elternmitarbeit) ist das Team der Schule zuständig.

Ein Mindestumfang, der von jeder Familie zu erbringenden Arbeitsstunden wird vom Schulträger bestimmt und beträgt **pro Quartal / 7 Stunden**, hiervon sollten mindestens 3 Stunden durch Elternmitarbeit erbracht werden.

Am Ende des Quartals erfolgt eine Nachberechnung über die geleisteten Elternpflichtstunden. Die Elternpflichtstunde wird derzeit mit **25,00 € pro Stunde** verrechnet und wird am Quartalsende zusätzlich zum Schulbetrag über SEPA abgebucht.

11. Beendigung des Schulverhältnisses, Kündigung

11.1 Während der Probezeit kann der Schulvertrag ohne Angabe von Gründen von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Schulvertrag von jeder Vertragspartei **zum 31. Januar** oder **zum 31. Juli** unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **zwei Monaten** ohne Angabe von Gründen ordentlich gekündigt werden.

11.2 Der Vertrag endet im Übrigen, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31. Juli des Kalender-jahres, in dem der Schüler/die Schülerin den von ihm/ihr angestrebten Schulabschluss erreicht.

11.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Kündigungsrechten unberührt. Die Schule kann den Schulvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer der Schule unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Schulverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Außerordentliche Kündigungsgründe liegen insbesondere vor, wenn:

- das Kind den Schulbetrieb durch ein ernsthaftes Fehlverhalten unzumutbar beeinträchtigt (z. B. bei Drogen- oder Alkoholbesitz, Gewalt, rassistischem Verhalten oder durch sexuelle Handlungen in der Schule).
- ein Verhalten des Kindes die schulische Ordnung überschreitet (lt. Art. 41 + 21 des BayEUG).
- mit den Personensorgeberechtigten keine Übereinstimmung über die pädagogische Grundrichtung entsprechend dem Schulkonzept zu erzielen ist.
- der Vertragspartner mehr als 3 Monate in Zahlungsverzug gerät.
- das Vertrauensverhältnis zwischen dem pädagogischen Personal und den Personensorgeberechtigten nicht mehr gegeben ist.

Eine außerordentliche Kündigung durch die Eltern ist nur im Falle eines dauerhaften Wohnortwechsels außerhalb des schulischen Einzugsgebietes möglich, sofern der Schulweg dadurch unzumutbar wird.

11.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform nach § 126 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Eine Kündigung durch Fax oder E-Mail ist ausgeschlossen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an. Ein Kündigungsgrund liegt

n i c h t vor bei einem Wechsel der Lehrkräfte und/oder der pädagogischen Assistenz.

12. Änderung der Vertragsbestimmungen

12.1 Der Schulträger ist berechtigt, bei Gesetzesänderungen, auf denen die Bestimmungen dieses Schulvertrages beruhen, sowie zur Umsetzung behördlicher Vorgaben einzelne Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern. Die neuen Regelungen sollen den geänderten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen und müssen dem Personensorgeberechtigten in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zumutbar sein.

12.2 Die geänderten Bedingungen hat der Schulträger dem Personensorgeberechtigten mit einer Frist von acht Wochen im Voraus per E-Mail oder schriftlich bekannt zu geben. Gleichzeitig wird der Personensorgeberechtigte ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweilige Änderung Gegenstand des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Schulvertrages wird, wenn der Personensorgeberechtigte der Änderung nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Bekanntgabe der Änderung per E-Mail oder schriftlich widerspricht. Bei fristgerechtem Widerspruch läuft der Schulvertrag mit den ursprünglichen Bedingungen weiter.

13. Hinweis zur Verbraucherstreitschlichtung

Die Montessori-Fördergemeinschaft Fichtelgebirge e.V. beteiligt sich nicht an Verbraucherstreitschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

14. Hinweis zum Datenschutz

Für die Durchführung dieses Schulvertrages ist die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Daten des Personensorgeberechtigten sowie des Schülers erforderlich. Die Schule unterscheidet zwischen Daten, die der pädagogischen Arbeit dienen und , die für Daten die Schulverwaltung unerlässlich sind. Alle Daten werden grundsätzlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Ausgenommen davon sind Datenübermittlungen an öffentliche Stellen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen. Die Schule hat auch alle Lehrkräfte und die sonstigen Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichtet und wird dies auch in Zukunft bei Aufnahme neuer Beschäftigter tun. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet.

Für bestimmte Datenverarbeitungsprozesse ist die Einwilligung des Betroffenen erforderlich. Hierfür sind gesonderte Erklärungen vorgesehen, die genaue Angaben zur Verwendung der erhobenen Daten enthalten und die der Betroffene freiwillig abgeben kann. Bei minderjährigen Betroffenen ist die Zustimmung der Eltern zur Einwilligung erforderlich. Die einmal erteilte Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Weitere Einzelheiten sind der jeweiligen Einwilligungserklärung zu entnehmen.

Näheres ergibt sich aus den Hinweisen zum Datenschutz (Einsicht kann im Sekretariat bzw. über Internet genommen werden).

Siehe hierzu auch Anlage 7 – Einwilligung in die Veröffentlichung von Daten, Fotos und Videos.

15. Wesentliche Vertragsbestandteile

Folgende Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Schulvertrags:

(in der jeweils gültigen Fassung, Änderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben)

Anlage 1 - Erreichbarkeiten in Notfällen

Anlage 2a - Hausordnung

Anlage 2b - Schulordnung

Anlage 3 - Schulgeldordnung

Anlage 4 - Einzugsermächtigung Schulgeld

Anlage 5 - Memorandum Elternmitarbeit

Anlage 6 - Liste Elternmitarbeit

Anlage 7 - Einwilligung zur Veröffentlichung von Daten, Fotos, Videos

16. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Rechte und Pflichten aus diesem Schulvertrag ist für beide Vertragsparteien der Sitz der Schule (Friedhofstraße 15, 95659 Arzberg).

17. Schlussbestimmungen

17.1 Alle Änderungen bei der Anschrift oder beim Sorgerecht teilt der Personensorgeberechtigte dem Schulträger unverzüglich mit.

17.2 Jede Vertragspartei erhält eine unterschriebene Ausfertigung des Schulvertrages sowie alle unter Nr. 15 des Schulvertrages genannten Anlagen.

17.3 Mündliche Nebenabreden zu diesem Schulvertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Schulvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Jede Vertragspartei erhält eine unterzeichnete Ausfertigung der Änderung oder Ergänzung im Original.

17.4 Sollten sich einzelne Bestimmungen des Schulvertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist der Vertrag viel-mehr seinem Sinn gemäß zur Durchführung zu bringen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag Lücken aufweist.

Eine gegenseitige offene Kommunikation und Kooperation ist Grundvoraussetzung, um den Schüler bestmöglich zu fördern und zu fordern.

Zum Ausgleich der Forderungen des Schulträgers gegenüber den Vertragsparteien dürfen die

bestehenden Einzugsermächtigungen verwendet werden.

……., den …… ……., den ……

…… ……

für den Schulträger Personensorgeberechtigter

(Stempel)

……., den ……

……

Personensorgeberechtigter

Hinweis:

Besteht ein gemeinsames Sorgerecht für den Schüler, bedarf der Schulvertrag der Unterschrift aller Personensorgeberechtigten. Sollte der unterzeichnende Personensorgeberechtigte allein sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage eines geeigneten Dokuments nachzuweisen.